

STATUTEN

25. NOV. 2015

des Vereins "IG für Mut und Verantwortung"

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft für Mut und Verantwortung".
Kurzform "IG für Mut und Verantwortung".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Graz. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf ganz Österreich. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
- (2) Zweck des Vereins ist es, Mut und Verantwortung sowie kritisches Denken in der Gesellschaft zu fördern und damit eine Voraussetzung dafür zu schaffen, dass auch politische Entscheidungen verantwortlich und auf sachlicher Grundlage getroffen werden.
- (3) In diesem Sinn soll insbesondere die Kandidatur von Dr. Irmgard Griss für das Amt des Bundespräsidenten unterstützt werden.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die folgenden angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.
- (2) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind:
 - a) Einrichtung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien;
 - b) Herausgabe von Publikationen;
 - c) Einschaltungen in Medien;
 - d) Organisation und Abhaltung von Versammlungen;
 - e) Organisation und Abhaltung von Vorträgen;
 - f) Veranstaltung von Diskussionen.
- (3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;

- b) Subventionen und Förderungen;
- c) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
- d) Erträge aus Vereinsveranstaltungen;
- e) Sponsorengelder.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- a) Ordentliche Mitglieder;
- b) Aktivmitglieder;
- c) Förderer.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können physische Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden. Die Höhe des zu zahlenden Mitgliedsbeitrags wird vom Vorstand festgelegt.
- (2) Aktivmitglieder des Vereins sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Sie zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag, der vom Vorstand festgelegt wird.
- (3) Förderer zahlen einen von ihnen selbst festgelegten Mitgliedsbeitrag. Dieser hat mindestens dem doppelten Mitgliedsbeitrag zu entsprechen.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (5) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme von Mitgliedern bis dahin durch die Gründer des Vereins.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

- b) Der Austritt ist dem Vorstand per Monatsende schriftlich mitzuteilen und ist ab Zugang an den Vorstand nach Ablauf von 30 Tagen wirksam.
- c) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses durch sein Verhalten die Ziele und Zwecke des Vereins beeinträchtigt oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benützen, sowie allfällige Vergünstigungen für Mitglieder in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied hat das aktive und passive Stimmrecht in der Generalversammlung.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung der Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (7) Jedes Mitglied hat die Vereinsziele nach Kräften zu unterstützen und das Ansehen des Vereins zu wahren bzw. zu fördern.

§ 8

Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - d) die Generalversammlung (§9 und §10);
 - e) der Vorstand (§§ 11 - 13);

- f) die Rechnungsprüfer (§14);
- g) das Schiedsgericht (§15).

(2) Die Funktionsperiode beträgt zwei Jahre ab Wahl.

§ 9

Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" iSd Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf:

- a) Beschluss des Vorstandes;
- b) Beschluss der ordentlichen Generalversammlung;
- c) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder;
- d) Verlangen der Rechnungsprüfer (§21 Abs 5 Satz 1 VereinsG);
- e) Beschluss der/eines Rechnungsprüfers (§21 Abs 5 Satz 2 VereinsG)

binnen vier Wochen statt.

(3) Zu allen Generalversammlungen sind alle Mitglieder vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dessen Abhaltung unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich (E-Mail oder Telefax) einzuladen. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – d) oder durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (E-Mail oder Telefax) einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Mitglieder, die juristische Personen sind, werden durch jeweils eine bevollmächtigte Person vertreten.

(7) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollte die Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig sein, so kann nach Ablauf einer halben Stunde eine Generalversammlung mit derselben Tagesordnung stattfinden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder jedenfalls beschlussfähig.

- (8) Zu einem Beschluss der Generalversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ausgenommen hiervon ist der Beschluss über die Vereinsauflösung, für den eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, im Falle dessen/derer Verhinderung führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das auf Verlangen jedem Mitglied zur Verfügung gestellt werden muss.

§ 10

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegt:

- a) die Beschlussfassung über eine allfällige Geschäftsordnung des Vereins;
- b) die Wahl und Enthebung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- c) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- d) die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) die Entlastung des Vorstands;
- f) die Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Obmann/Obfrau, einen Kassier und einen Schriftführer. Der Vorstand kann Stellvertreter für jeden der Vorgehenden wählen und einen Geschäftsführer ernennen, der den Verein im Angestelltenverhältnis leitet.
- (2) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist beliebig oft möglich.
- (3) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes ein anderes wählbares Mitglied in den Vorstand kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so

ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

- (4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand hält mindestens zweimal jährlich eine Vorstandssitzung ab, um über die Belange des Vereins zu beraten und über eventuelle Änderungen zu beschließen. Die Sitzungen werden vom Obmann/von der Obfrau oder dem Geschäftsführer, falls bestellt, einberufen. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung ein Vorstandsmitglied in Stellvertretung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Eine schriftliche Beschlussfassung ist möglich, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind. Die schriftliche Abstimmung kann in beliebiger Form erfolgen, muss jedoch an sämtliche Vorstandsmitglieder gerichtet sein.
- (7) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstands, an die Generalversammlung, zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat den Verein im Rahmen dieser Statuten zu führen und die Beschlüsse der Generalversammlung umzusetzen. Er ist das "Leitungsorgan" iSd Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Insbesondere obliegt dem Vorstand:
 - a) die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - b) die Vorbereitung und Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen (siehe oben §9 Abs. 2 lit a – d) Generalversammlungen;
 - c) die allfällige Bestellung des Geschäftsführers und die Begründung dessen Dienstverhältnisses;
 - d) die sonstige Begründung und Auflösung von Dienstverhältnissen;
 - e) die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, welche nicht anderen Organen vorbehalten sind;

- f) die Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/ Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- g) die Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- h) das Informieren der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- i) die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann/die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Sowohl der Obmann/die Obfrau, als auch die weiteren Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer, falls bestellt, vertreten den Verein nach außen. Diese können selbstständig Korrespondenz betreffend die gewöhnliche Geschäftstätigkeit des Vereins, welche der Erreichung des Geschäftszwecks dient, führen und unterfertigen. Schriftstücke, die den Verein finanziell verpflichten, sind vom Obmann/von der Obfrau und einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer, falls bestellt, zu unterfertigen. Der Schriftführer unterstützt den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/die Obfrau und, falls bestellt, der Geschäftsführer außerdem berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese Anordnungen bedürfen jedoch im Innenverhältnis der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (4) Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (5) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14

Rechnungsprüfer

- (1) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben den Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 15

Schiedsgericht

- (1) Über alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" iSd Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen, macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Nichteinigung über den Vorsitzenden entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16

Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat auch, sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung des Vermögens zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu bestellen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige, oder kirchliche Zwecke iSd §§ 34 ff BAO verwendet werden.

Soweit dies möglich und erlaubt ist, soll es einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach dem Auflösungsbeschluss der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

